

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Es geht hier um eine Änderung von Artikel 5 Absatz 2 des AHV-Gesetzes, und zwar besteht diese Änderung einzig und allein darin, dass bei der Umschreibung des massgebenden Lohns in diese Auflistung eingefügt wird: «sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechts». Es wird darauf hingewiesen, dass diese sehr hohen Vergütungen unter dem Gesichtspunkt der AHV als Lohn zu betrachten sind. Das ist das, was der Bundesrat zum AHV-Gesetz vorschlägt. Die Mehrheit der Kommission ist ihm gefolgt.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Hierzu ist wenig zu sagen. An sich ist eine Erwähnung in diesem Artikel gar nicht notwendig. Entweder ist es eine hohe Vergütung, und dann ist es Lohn, oder es ist eine Dividende, und dann ist es nicht Lohn. Wie sich dann der Jeweilige entscheidet, ob er es als Lohn oder als Dividende betrachtet, spielt an sich keine Rolle. Aber ich glaube, den Minderheitsantrag zurückziehen zu können, erstens wegen Chancenlosigkeit und zweitens, weil es sowieso klar ist.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Noch eine Frage zuhanden des Amtlichen Bulletins: Sind die beiden Vorbehalte in Artikel 731k Absatz 1bis und Artikel 731l Absatz 1bis erledigt?

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Durch die Verabschiedung von Artikel 731n ist die Basis gegeben, die nötig ist, damit diese Vorbehalte in Artikel 731k Absatz 1bis und Artikel 731l Absatz 1bis Platz finden.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen
Dagegen ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)*

08.080

Gegen die Abzockerei.

Volksinitiative.

OR. Änderung

Contre les rémunérations abusives.

Initiative populaire.

CO. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 05.12.08 (BBI 2009 299)

Message du Conseil fédéral 05.12.08 (FF 2009 265)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 11.03.10 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 11.03.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 17.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 17.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Bericht RK-SR 20.05.10

Rapport CAJ-CE 20.05.10

Ständerat/Conseil des Etats 01.06.10 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 02.06.10

Rapport CAJ-CN 02.06.10

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Differenzen – Divergences)

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives»

Art. 1a

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 1a

Proposition de la commission

Biffer

Art. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nachdem wir ja die Vorlage 1 ohne Gegenstimme als indirekten Gegenvorschlag verabschiedet haben, liegt es auf der Hand, dass wir an unserem ursprünglichen Beschluss in Bezug auf die Initiative festhalten, das heisst, dass wir empfehlen, die Initiative abzulehnen, und dass wir gleichzeitig empfehlen, den direkten Gegenvorschlag abzulehnen, weil wir ja jetzt den indirekten verabschiedet haben.

Das sind die Anträge, welche die Kommission Ihnen in Zusammenhang mit der Initiative und dem direkten Gegenvorschlag stellt.

Angenommen – Adopté

